

RUHRPILOT • Heinickestr.44-48 • 45128 Essen

Kreis Unna
Herr Landrat Michael Makiolla
Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Ruhrpilot Besitzgesellschaft mbH
Heinickestr.44
45128 Essen

www.ruhrpilot.de

Tel: 0201.821 557-13

Fax: 0201.821 557-29
b.hense@rpbg.de

15. Oktober 2013

Kooperationsvertrag Ruhrpilot Vertragsübernahme

Sehr geehrter Herr Makiolla,

die Ruhrpilot Besitzgesellschaft mbH (RPBG) betreibt und unterhält seit dem 01.01.2010 in Kooperation mit den Kommunen und Verkehrsunternehmen des Ruhrgebiets das regionale Verkehrsmanagementsystem Ruhrpilot. Die Betriebsmittel für die Ruhrpilot-Zentrale und ihre Anlagen stellt das Land Nordrhein-Westfalen der RPBG über entsprechende Zuschüsse bereit.

Neben der Ruhrpilot-Zentrale ist inzwischen auch die Errichtung sämtlicher Anlagen der Kooperationspartner abgeschlossen. Die Abrechnungsbescheide für die zugehörigen Zuwendungsanträge sind für alle Teilprojekte der Bereiche kommunaler Straßenbau und Verkehrsunternehmen erteilt worden. Von der mit dem Zuwendungsmanagement beauftragten VRR AöR sind allen Projekt-partnern Kopien der jeweiligen Schlussverwendungsnachweise sowie die dazu erteilten Abrechnungsbescheide zugesandt worden.

Zudem ist seit Mitte September 2013 das landesweite Verkehrs-informationsportal www.verkehr.nrw.de zunächst in einer Testversion freigeschaltet. Das bislang unter www.ruhrpilot.de bereitstehende Verkehrs-informationsangebot ist auf das landesweite Portal www.verkehr.nrw.de übergegangen. Die RPBG hat am 17.09.2013 einen neuen Internetauftritt ohne Verkehrsinformationsdienste freigeschaltet.

Ende April diesen Jahres wurde zudem die einheitliche Verkehrszentrale für ganz Nordrhein-Westfalen in der ersten Ausbaustufe in Betrieb genommen. Ein wesentlicher Baustein der Verkehrszentrale ist das

Ruhrpilot
Besitzgesellschaft mbH

Geschäftsführer:
Benno Hense

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Hajo Kuhlisch

Amtsgericht Essen
HRB 19002
Steuernr. 110/5766/1073

Verkehrsmanagement, also sämtliche Maßnahmen der Verkehrssteuerung, -lenkung und -information, die dazu dienen, die Verkehrsabläufe im Netz zu verbessern. Im Rahmen einer Restrukturierung der Verkehrsinitiativen des Landes wird in einem nächsten Schritt nun auch das regionale Verkehrsmanagement in der Verkehrszentrale eingerichtet. Daher beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen als Gesellschafter der RPBG noch in diesem Jahr die Aufgaben der RPBG in die Verkehrszentrale beim Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) zu integrieren und die Anlagen der Ruhrpilot-Zentrale per Vertrag an Straßen.NRW zu übertragen. Die Mitarbeiter der RPBG werden von Straßen.NRW übernommen und erhalten entsprechende Positionen, so dass die Fortsetzung der Betreuung der Ruhrpilot-Zentrale gewährleistet ist. Als Kooperationspartner erhalten Sie wie gewohnt die Daten über die bislang verwandten internen Zugänge. Ferner wird Straßen.NRW sämtliche Verträge in Zusammenhang mit der Errichtung, der Instandsetzung und Fortentwicklung sowie dem Betrieb der Ruhrpilot-Zentrale und der Lieferung und Bereitstellung von Daten übernehmen, dazu zählt auch der geltende kommunale Kooperationsvertrag. Die Vertragsübernahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vertragspartners. Daher übersenden wir Ihnen anbei eine Übertragungsvereinbarung für den kommunalen Kooperationsvertrag mit der Bitte, diese bis zum 15.12.2013 unterzeichnet an die RPBG zurückzusenden.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benno Hense
(Geschäftsführer)

Anlage: Übertragungsvereinbarung

Ruhrpilot
Besitzgesellschaft mbH

Geschäftsführer:
Benno Hense

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Hajo Kuhlisch

Amtsgericht Essen:
HRB 19002
Steuernr.: 110/5766/1073

Vereinbarung
zur
Vertragsübernahme des Vertrages

über die kommunale Kooperation im Projekt Ruhrpilot

über die Kooperation mit öffentlichen Verkehrsunternehmen
im Projekt Ruhrpilot

zwischen

dem **Kreis Unna**

nachfolgend „**Kooperationspartner**“ genannt

und

der **Ruhrpilot Besitzgesellschaft GmbH**

nachfolgend „**RPBG**“ genannt

Die RPBG, eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, betreibt und unterhält die Ruhrpilot-Zentrale und ihre Anlagen. Die Mittel hierfür stellt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Ruhrpilot-Zentrale ist eine Verkehrsmanagementzentrale, welche mittels Datendetektoren die Verkehrsdaten in der Metropole Ruhr erfasst und zusammenführt. Nach Verarbeitung dieser Daten wird die möglichst aktuelle Verkehrslage im Ruhrgebiet über die online Dienste der Ruhrpilot-Zentrale der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, sowie Prognosen über die Verkehrslage bereitgestellt.

Ziel der Ruhrpilot-Zentrale ist, durch Optimierung von Verkehrsabläufen die Sicherheit, Flüssigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verkehrs zu erhöhen, Umweltbelastungen zu reduzieren, unnötigen Ziel- und Parksuchverkehr zu vermeiden und einen Beitrag zum Erhalt der allgemeinen Mobilität zu leisten. Sie sind des Weiteren bestrebt, mit präzisen Verkehrsinformationsdiensten den Verkehrsfluss in der Stadt nachhaltig zu verbessern.

Zu diesem Zweck schloss die Projekt Ruhr GmbH mit den kommunalen Partnern einen Kooperationsvertrag, der zum einen die Errichtung und Finanzierung geeigneter Datenerfassungs- und –bereitstellungssysteme und zum anderen die gegenseitige Bereitstellung von Verkehrsdaten betreffend den Individualverkehr regelte. Die Projekt Ruhr GmbH hat ihre Rechten und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag gemäß §12 Abs. 6 auf die 2005 gegründete Ruhrpilot Besitzgesellschaft mbH übertragen.

Darüber hinaus wurde ein entsprechender Kooperationsvertrag mit den regionalen Verkehrsunternehmen in Bezug auf die Verkehrsdaten der öffentlichen Verkehrsmittel in der Region geschlossen.

Im Rahmen einer Restrukturierung der Verkehrsinitiativen des Landes wird die Ruhrpilot-Zentrale in die Verkehrszentrale des Landes beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen integriert. Ein wesentlicher Baustein der Verkehrszentrale ist das Verkehrsmanagement, also sämtliche Maßnahmen der Verkehrssteuerung, -lenkung und -information, die dazu dienen, die Verkehrsabläufe im Netz zu verbessern. Die aus den Verkehrsdaten abgeleiteten Informationen werden in das landesweite Verkehrsinformationsportal www.verkehr.nrw.de eingebunden.

Zu diesem Zweck werden sämtliche Anlagen der Ruhrpilot-Zentrale per Vertrag an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Mitarbeiter der RPBG werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen übernommen und erhalten entsprechende Positionen, so dass die Fortsetzung der Betreuung der Ruhrpilot-Zentrale gewährleistet ist. Ferner wird der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sämtliche Verträge in Zusammenhang mit der Errichtung, der Instandsetzung und Fortentwicklung sowie dem Betrieb der Ruhrpilot-Zentrale und der Lieferung und Bereitstellung von Daten übernehmen.

Eine solche Vertragsübernahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vertragspartners. Die mit der Instandsetzung der Anlagen der Ruhrpilot-Zentrale beauftragten Unternehmen (u.a. die Bietergemeinschaft Ruhrpilot unter Führung der Siemens AG) haben ihre Zustimmung schon erteilt.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Zustimmung zur Vertragsübernahme

Der Kooperationspartner erklärt sich bereits jetzt unwiderruflich mit einer Übernahme des Vertrages über die kommunale Kooperation im Projekt Ruhrpilot vom 19.04.2005 durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen einverstanden. Infolgedessen tritt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in alle Rechte und Pflichten der RPBG aus vorgenanntem Kooperationsvertrag ein.

2. Zusicherungen

Die RPBG sichert zu, dass nach dem Vertrag über die Übertragung der Anlagen der Ruhrpilot-Zentrale der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verpflichtet wird, die Zweckbindungsfristen für die geförderten Anlagen zu beachten und sämtliche Anlagen weiter zu betreiben.

Weitere Verpflichtungen, als bereits mit dem bestehenden Kooperationsvertrag übernommen, entstehen für die Kooperationspartner nicht.

3. Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

Essen, 15.10.2013

Kreis Unna,

B. H.
(RPBG)

.....
(Kooperationspartner)